

GESCHLOSSEN

COVID-19 ändert die Spielregeln

Ein Beitrag von Christian Erbacher, LL.M.

RECHT /// Der Gesetzgeber reagiert auf Corona und ändert die rechtlichen Rahmenbedingungen. Viele Regelungen gelten nur vorübergehend, eingeschränkt und mit der Möglichkeit einer Verlängerung. Daneben muss in weiteren Bereichen, wie zum Beispiel bei der Gestaltung eines Praxiskaufvertrags oder Mietvertrags, auf die aktuelle Corona-Pandemie reagiert werden.

Nachfolgend finden Sie einen Überblick über einige wichtige Änderungen nebst Praxistipps.

Extravergütung für zahnärztliche Behandlungen

Die BZÄK, der Verband der Privaten Krankenversicherung und die Beihilfestellen von Bund und Ländern haben im Rahmen des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen zur Abgeltung der aufgrund der COVID-19-Pandemie deutlich erhöhten Kosten für Schutzkleidung eine zeitlich befristete Extravergütung von 14,23 EUR pro Sitzung verhandelt.

Danach kann der Zahnarzt vom 8. April 2020 bis vorläufig zum 31. Juli 2020 die Geb.-Nr. 3010 GOZ analog zum 2,3-fachen Satz, je Sitzung, in Ansatz bringen. Nach Angaben der BZÄK ist die Gebührennummer mit der Erläuterung „3010 analog – erhöhter Hygieneaufwand“ zu versehen.

Beantragung von Soforthilfe

Es gilt, zunächst zu beachten, dass die Corona-Soforthilfen jeweils in dem Bundesland beantragt werden müssen, in dem der betroffene Unternehmer seinen Hauptsitz hat. Einen guten Überblick gibt hier die Homepage der Deutschen Industrie- und Handelskammer.¹

Wichtig: Die Landeshilfen gehen teilweise erheblich über die Bundeshilfen hinaus und werden mitunter auch deutlich schnell-

ler beschieden. Es empfiehlt sich deshalb, sehr genau zu prüfen, welche Hilfe beantragt werden soll.

Mietrecht

Mieter, die wegen der Ausbreitung des Virus ihre Miete nicht mehr zahlen können, werden vor Kündigungen geschützt.

Konkret ist geregelt, dass eine Kündigung wegen Corona-bedingt ausgefallenen Mietzahlungen im Zeitraum vom 1. April 2020 bis zu 30. Juni 2020 nicht möglich ist. Dies gilt allerdings nur dann, wenn der Mieter beweisen kann, dass die Nichtleistung der Miete auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht.

Zu beachten ist weiter, dass die Miete für diesen Zeitraum weiterhin fällig bleibt und zu einem späteren Zeitpunkt (und zwar spätestens bis zum 30. Juni 2022) gezahlt werden muss. Darüber hinaus darf der Vermieter auch Verzugszinsen für die ausgefallene Miete verlangen.

MVZ GmbH

Weitere Änderungen sind im Gesellschaftsrecht erfolgt. Und zwar besteht nun abweichend von § 48 Abs. 2 GmbHG die Möglichkeit, Beschlüsse in Textform oder durch schriftliche Stimmenabgabe ohne das Einverständnis sämtlicher Gesellschafter zu fassen.

Augen auf bei der Vertragsgestaltung!

Planen Sie gerade eine Praxisübernahme, den Abschluss eines Praxismietvertrags, die Gründung eines MVZ oder Ähnliches?

Falls ja, sollten unbedingt Vorkehrungen gegen solche Naturkatastrophen bzw. Pandemien in den Vertrag aufgenommen werden. In Kaufverträgen bieten sich z. B. die (spätestens) seit der Finanzkrise etablierten MAC/MAE-Klauseln (Material Advers Change/Material Adverse Effect) an, die häufig in größeren Unternehmenstransaktionsgeschäften anzutreffen sind.

Praxistipp

Auch (und gerade) bei kurzfristigen Gesetzesänderungen gilt es, zunächst die praktischen Auswirkungen im Auge zu behalten. Mietzahlungen kurzzeitig auszusetzen ist z. B. nur dann in seiner Gesamtheit durchdacht, wenn die Miete tatsächlich wegen etwaiger Umsatzeinbrüche nicht gezahlt werden kann. Andernfalls droht eine Kündigung. Daneben ist bei allen aktuellen Projekten und Vorhaben intensiv zu prüfen, welche Vorkehrungen im Einzelnen getroffen werden können und sollten.

¹ <https://www.dihk.de/de/aktuelles-und-presse/coronavirus/welche-behoerde-in-meinem-bundesland-ist-zustaendig-fuer-die-zuteilung-der-soforthilfen--20040>

INFORMATION ///**Christian Erbacher, LL.M.**

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht

Lyck+Pätzold. healthcare.recht

Nehringstraße 2, 61352 Bad Homburg
Tel.: 06172 139960 • www.medizinanwaelte.de

Christian Erbacher
Infos zum Autor



Infos zum Unternehmen

**Itis-Protect®**

Zum Diätmanagement
bei Parodontitis



„Mit Itis-Protect können Entzündungen des Zahnhalteapparates effektiv bekämpft werden.“

Wiebke Volkmann,
Geschäftsführerin hypo-A GmbH

Studien-
geprüft!



**Itis-Protect® wirkt –
bei beginnender und
chronischer Parodontitis
60 % entzündungsfrei in 4 Monaten**

- ✓ unterstützt ein gesundes Mikrobiom
- ✓ trägt zur Regeneration von Gewebe bei
- ✓ reduziert Parodontitis-bedingten Zahnverlust
- ✓ stabilisiert das Immunsystem

Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (bilanzierte Diät).
Nicht zur Verwendung als einzige Nahrungsquelle geeignet. Nur unter ärztlicher Aufsicht verwenden.

IT-ZWP 2020

hypo-A hypoallergene Nahrungsergänzung
D-23569 Lübeck, Tel. +49 (0)451 307 21 21, hypo-a.de

www.itis-protect.de